

Wie vererbe ich meinen Wald ? — rechtzeitig vorsorgen, sicher gestalten

Hendrik Schade, Potsdam
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handel- und Gesellschaftsrecht

Hümmerich & Bischoff
Rechtsanwälte · Steuerberater in Partnerschaft mbB
Potsdam · Halle (Saale) · Leipzig · Dresden

Telefon: (0331) 747 96-28
Telefax: (0331) 747 96-25

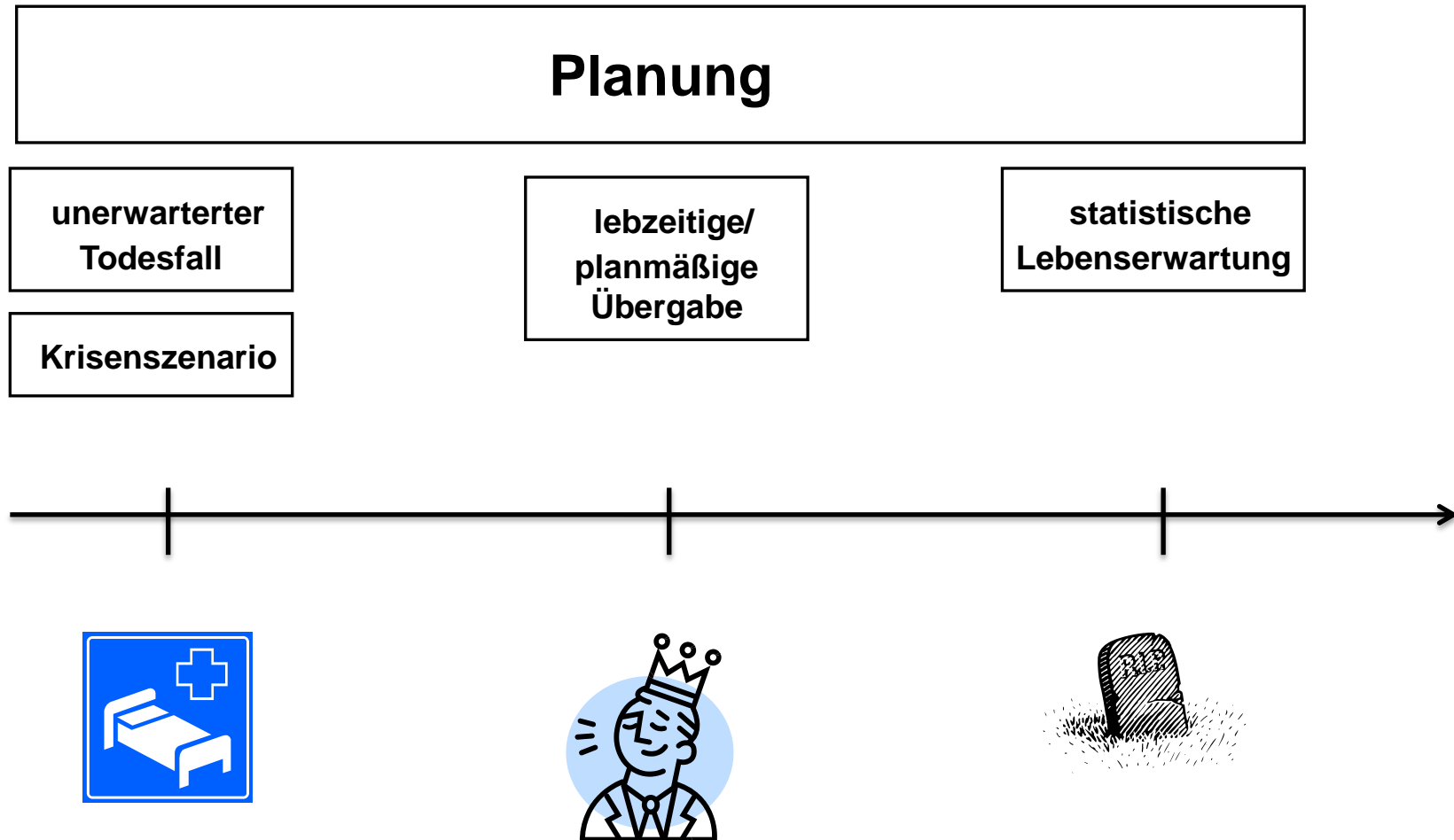
hendrik.schade@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Generationenwechsel bei Waldeigentum

- Rechtsnachfolge frühzeitig festlegen – Wer? Wann? Wie?



- sichere rechtliche Gestaltung der Rechtsnachfolge
- Schutz von Vermögenswerten
- Wahrung des Familienfriedens



Möglichkeiten der Nachfolge bei Waldeigentum

Übertragung des
Waldeigentums zu Lebzeiten

Übertragung des
Waldeigentums durch
letztwillige Verfügungen

gesetzliche
Erbfolge

Vorweggenommene
Erbfolge

Schenkung
oder
Veräußerung

Übertragung per:
• Testament
oder
• Erbvertrag

Übertragung des Waldeigentums zu Lebzeiten

Soll die Übertragung auf die spätere Erbquote angerechnet werden?

NEIN

JA

**vertragliche Gestaltung
unter Lebenden**

**vorweggenommene
Erbfolge**

Unentgeltlicher
Schenkungsvertrag, §§ 516 ff.
BGB
(notarielle Beurkundung)
+
Übereignung des Grundstücks,
§§ 873, 925 BGB
(notarielle Beurkundung)

Entgeltlicher Kaufvertrag,
§§ 433 ff., 311 b BGB
(notarielle Beurkundung)
+
Übereignung des
Grundstücks, §§ 873, 925
BGB
(notarielle Beurkundung)

vertragliche Gestaltung
unter Lebenden
+
Abrede der zeitlichen
Vorwegnahme der
späteren Erbfolge
(notarielle Beurkundung)

Rückforderungsrechte bei schenkweiser Übertragung

- **Gesetzliche Rückforderungsrechte nur bei Schenkung und meistens nicht ausreichend:**

- Bei Nichtvollzug einer Auflage
- Bei Notbedarf des Schenkers
- Bei grobem Undank des Übernehmers

- **Vertragliche Rückforderungsrechte:**

Gründe hierfür können frei vereinbart werden, typischerweise:

- Tod des Erwerbers vor dem Veräußerer
- Tod des kinderlosen Erwerbers vor seinen Geschwistern
- Veräußerung oder Belastung des übergebenen Vermögens durch den Erwerber ohne Zustimmung des Veräußerers
- Insolvenz des Erwerbers oder Zwangsvollstreckung in das übergebene Vermögen

- Notbedarf des Veräußerers
 - Grober Undank des Erwerbers
 - Dauernde Geschäftsunfähigkeit des Erwerbers
 - u. U. bestimmte Erkrankungen des Erwerbers, wie z. B. Alkoholismus
-
- **Wichtig: Soll Rückforderungsrecht mit dem Tod des Übergebers erlöschen oder auf Dritte (Ehegatte, andere Kinder) übergehen?**
 - **Sicherung des Rückforderungsrechtes, falls möglich**

Berliner Testament

Trennungsprinzip

Jeder Ehegatte setzt den anderen zum **Vorerben** ein und den Dritten (Kinder) zum **Nacherben**, sowie für den Fall, dass der andere Ehegatte zuerst sterben sollte, zum **Ersatzerben**

Folgen:

- durch Vor- und Nacherbschaft Trennung der Vermögensmassen (eigenes Vermögen des überlebenden Ehegatten und Vermögen des Verstorbenen)
- Verfügungsbeschränkungen führen zu schwacher Position des überlebenden Ehegatten
- Verfügungen des überlebenden Ehegatten werden mit dessen Tod/Eintritt des Nacherbfalls evtl. unwirksam, §§ 2113 ff. BGB

Einheitsprinzip

Jeder Ehegatte setzt den anderen als **Vollerben** und den Dritten (z.B. Kind) als **Schlusserben** des länger Lebenden ein.

Folgen:

- führt zur Einheit von Vermögensmassen
- überlebender Ehegatte wird **alleiniger** Vollerbe des Verstorbenen
→ freie Verfügungsgewalt des überlebenden Ehegatten, aber Pflichtteilsanspruch des Schlusserben
- bei Tod des letzten Ehegatten erhält der Schlusserbe den gesamten Nachlass
- ggf. steuerlicher Nachteil wg. Überschreitung der Freibeträge

Sinnhaftigkeit testamentarischer Regelungen bedenken und ggf. überprüfen!

- **Waldeigentümer mittleren Alters mit minderjährigen Kindern**
Minderjährige Kinder sollten bei Erbeinsetzung vermieden werden,
 - sinnvoll: Testamentsvollstreckung bis zu einem bestimmten Alter der Kinder

- **älterer Waldeigentümer**
 - Bei Erbeinsetzung des Ehegatten ist zeitnahe weiterer Erbfall und damit doppelte Erbschaftsteuerbelastungen zu erwarten
 - Absicherung des überlebenden Ehegatten durch Nießbrauch etc.

- **beide Ehegatten haben hohe Vermögen**
 - Berliner Testament vermeiden: bei hohem Vermögen beider Ehegatten erfolgt eine Erhöhung des Vermögens des zuletzt versterbenden Ehegatten, von dem dann die Kinder erben
 - Miterbeinsetzungen oder Vermächtnisse auch bereits für Enkelkinder, ggf. mit Testamentsvollstreckung durch Kinder

Übertragung des Waldeigentums durch Vermächtnis

Vorteil:

Durch Vermächtnisse lassen sich einzelne Gegenstände und Grundstücke einzelnen Personen zuteilen.

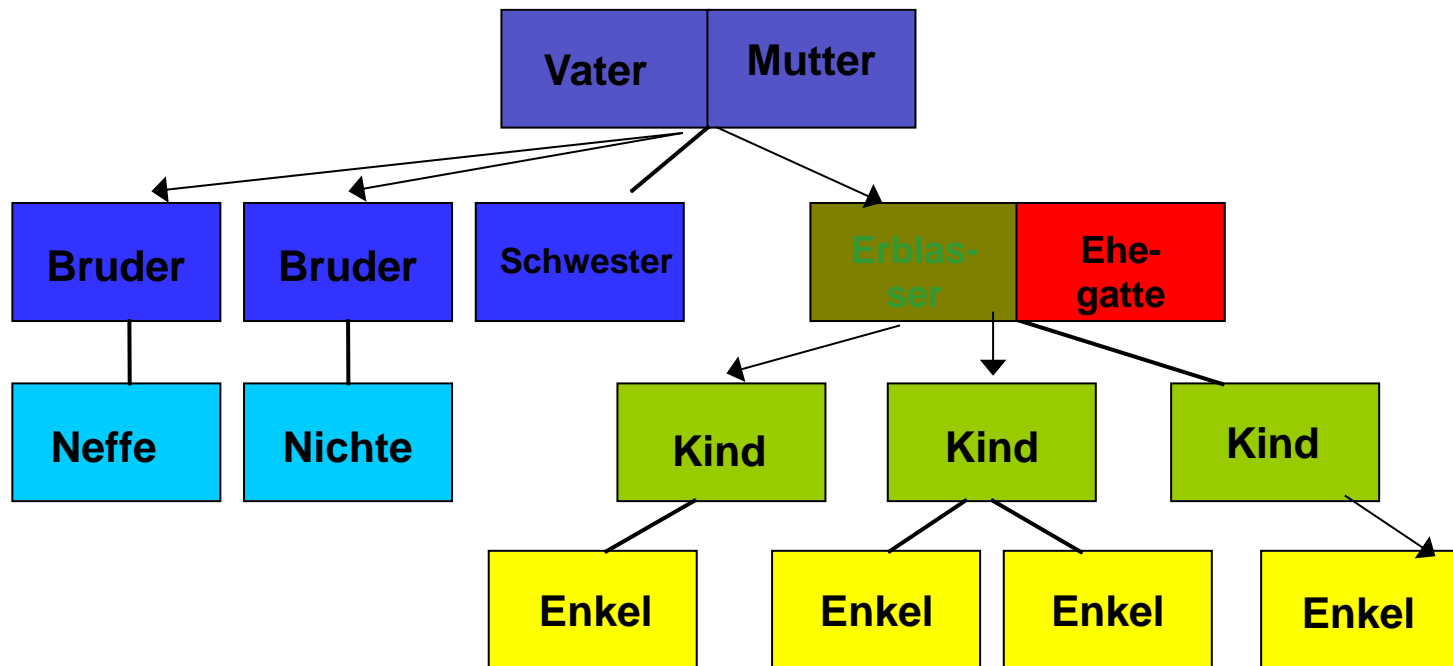
Nachteil:

- Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe!
- Vermächtnisnehmer erhält nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des Vermächtnisgegenstandes /-grundstücks, der durch den/die Erben durch Übereignung erfüllt werden muss



hohes Konfliktpotential zwischen Vermächtnisnehmer und Erben

Übertragung des Waldeigentums in gesetzlicher Erbfolge bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung



- Ehegatte erbt die Hälfte bei Zugewinnngemeinschaft, ein Viertel bei Gütertrennung
- Kinder erben den Rest und bei Fehlen eines Ehegatten den gesamten Nachlass zu gleichen Teilen; Enkelkinder treten an die Stelle verstorbener Kinder
- Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der Ehegatte 3/4 bzw. bei Gütertrennung 1/2 und die Eltern den Rest zu gleichen Teilen; an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten dessen Kinder

Rechtsfolge der gesetzlichen Erbfolge:

Gesamtrechtsnachfolge, § 1922 Abs. 1 BGB,
d. h. das Vermögen geht automatisch als Ganzes auf den/die Erben über

Das bedeutet:

- **Alleinerbe** erwirbt automatisch das gesamte Vermögen des Erblassers, also auch das Eigentum am Wald
Ausnahme: höchstpersönliche Rechtspositionen
- **Erbengemeinschaft** bei mehreren Erben,
d. h. alle Miterben erwerben automatisch eine dingliche Berechtigung am Ganzen = Gesamthandseigentum, § 2032 Abs. 1 BGB

Risiko: Entstehung einer Erbengemeinschaft

Erbengemeinschaft = auf jederzeitige Auseinandersetzung angelegte
Zufallsgemeinschaft mehrerer Miterben



Gesamthandsgemeinschaft: Berechtigung am ungeteilten Nachlass,
d. h. die Miterben können nur gemeinsam
über den Wald Verfügungen treffen
oder über den jeweiligen Anteil am Wald,
der nur aufwendig zu ermitteln ist,
gemeinschaftliche Verwaltung

NUR GEMEINSAMES EIGENTUM ALLER MITERBEN AM WALD!

Problemfall: Erbengemeinschaft

Zwar: Bestehen der ungeteilten Erbengemeinschaft ohne zeitliche Begrenzung möglich

Aber:

- Erbengemeinschaft auf Abwicklung angelegt,
- durch Gleichberechtigung aller Miterben und gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses schwer zu handhaben
- Entscheidungsfindung (Einstimmigkeit bei Verfügungen)
- Möglichkeit der jederzeitigen Anteilsübertragung
- Probleme, wenn ein Miterbe durch eine weitere Erbengemeinschaft beerbt wird

Ausschluss von Erben durch letztwillige Verfügungen

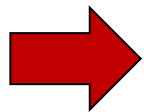
- Vorteil:** Verhinderung der Bildung einer Erbengemeinschaft, da ein Erbe mit der letztwilligen Verfügung bestimmt und alle anderen grundsätzlich Erbberechtigten ausgeschlossen werden können
- Nachteil:** Pflichtteilsanspruch, wenn nicht der Pflichtteilsberechtigte auf sein Pflichtteilsrecht durch notariell beurkundeten Erbverzichtungsvertrag verzichtet hat, §§ 2346 BGB

Ausschluss von Erben durch letztwillige Verfügungen

§ 2303 BGB:

*„(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. **Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.***

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. [...]“



Hieraus können sich Pflichtteilsansprüche von erheblicher Höhe ergeben, die den Erben zur Auszahlung zwingen.

Pflichtteil

1. Pflichtteilsberechtigte

- **Personenkreis, § 2303 BGB**
 - **Abkömmlinge**
 - **Eltern**
 - **Ehegatten**
 - **Gleichgeschlechtlicher Lebenspartner**
- **Enterbung durch letztwillige Verfügung**

2. Anspruchsinhalt

Geldanspruch auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils

3. Anspruchsgegner

- **Erbe/Erben**
- **bei Pflichtteilsergänzungsanspruch auch Beschenkte**

Pflichtteilergänzungsanspruch

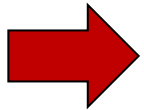
Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, z. B. den Wald einer Person außerhalb der Familie geschenkt, kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

Grund:

Durch die Schenkung an den Dritten fällt der verschenkte Gegenstand bzw. der Wald aus dem Vermögen des Erblassers und kann bei der Ermittlung der Höhe des Pflichtteils real nicht mehr berücksichtigt werden. Damit der Pflichtteil auf diese Weise nicht unscheinbar niedrig ausfällt, kann der Pflichtteilsberechtigte aufgrund der hypothetischen Berücksichtigung des Vermögens Ergänzung seines Anspruchs verlangen.

Aber: jährlicher Wertverlust – anteilige Anrechnung

Lösung: Abschluss eines Erbverzichtsvertrages



- kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden
- bedarf der notariellen Beurkundung
- zum Abschluss eines Erbverzichtsvertrages kann der Erbe/Pflichtteilsberechtigte nicht gezwungen werden

Problembereich: Finanzamt

unentgeltliche Übertragung des Waldes: Einkommenssteuer,
Erbschaftssteuer / Schenkungssteuer



falls Übertragung des
Waldeigentums von Todes wegen

falls Übertragung des
Waldeigentums zu Lebzeiten

→ in diesem Fall fällt keine Grunderwerbssteuer an

entgeltliche Übertragung des Waldes: Einkommenssteuer,
Grunderwerbssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer

	Freibetrag	Steuersatz
 - Ehegatte und eingetragener Lebenspartner inklusive Versorgungsfreibetrag	500.000 €	11 – 30 %
 - Kind	400.000 €	11 – 30 %
 - Enkelkind, wenn Kind verstorben	400.000 €	11 – 30 %
 - Enkelkind, wenn Kind noch lebt	200.000 €	7 – 30 %
 - Eltern, Großeltern beim Erwerb durch Erbschaft	100.000 €	7 – 30 %
 - Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegerkinder, Großeltern beim Erwerb durch Schenkung	20.000 €	15 – 50%
 - Sonstige Personen, nichteheliche Lebensgefährten	20.000 €	30 - 50%

Besonderheit: Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

Privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, die – im Gegensatz zu Forstbetriebsverbänden – auf freiwilliger Basis kooperieren - § 16 BWaldG

Mitgliedschaft in der FBG

Beendigung durch Tod

Grundsätzlich führt das Ableben zu einer Vollbeendigung der Mitgliedschaft. Möglichkeit einer abweichenden Regelung in der Satzung mit dem Inhalt der Vererblichkeit der Mitgliedschaft (einschl. besonderer Nachfolgeregelung), Regelung für Erbengemeinschaft = gemeinschaftliche Ausübung, Austritt aus wichtigem Grund

Besonderheit: Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

Mitgliedschaft in der FBG

Erbengemeinschaft

Absicherung des Fortbestandes der FBG über eine Regelung zur Vererblichkeit der Mitgliedschaft.

ABER: Vermeidung der Risiken aus der Bildung einer Erbengemeinschaft

Mögliche unerwünschte Folge:

- ggf.unbekannte/unliebsame Dritte in der FBG
- Zustellung von Ladungen für Gesellschafterversammlungen erschwert
- Risiken mangelnder Willensbildung in der Erbengemeinschaft schlagen auf Willensbildung in der FBG durch

Abhilfe: Regelung in der Satzung zur Pflicht zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters, mangels Benennung: Ruhen der MitgliedschaftsR

Besonderheit: Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

Mitgliedschaft in der FBG

Übertragung der Mitgliedschaft zu Lebzeiten auf einen Dritten

Grundsätzlich unzulässig. Durch eine entsprechende Satzungsregelung kann die Übertragung auf einen Dritten aber zugelassen werden.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Hendrik Schade
Hümmerich & Bischoff
Rechtsanwälte - Steuerberater
Potsdam · Halle (Saale) · Leipzig · Dresden

Telefon: 0331 74796-0/-28

Telefax: 0331 74796-25

kanzlei.potsdam@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de